Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 43 (1987)
Heft: 3

Rubrik: Familiennamen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Familiennamen

Vom „von" und seiner Betonung

Kürzlich war ein scheidender Präsident im Hinblick auf seinen Rücktritt und im Rückblick auf seine großen Leistungen zu würdigen. Der ehrende Redner sprach ihn zehnmal an und betonte regelmäßig Herr *von* X.
Der nachdenkliche Hörer sah sich ganz nebenbei vor die Frage gestellt, wie es sich mit dem Adelsprädikat in der heutigen Schweiz verhalte und ob es zu betonen sei.
Kraft Bundesrecht gab es nur zwei Schweizer, denen es zuerkannt wurde: Kaspar Escher aus der großen Familie der Escher vom Glas und seinem Sohn Arnold. Es war die Belohnung für den großen und aufopferungsvollen Einsatz für die Linthkorrektur. Die Tagsatzung sprach die Ehrung 1823 aus: Vater und Sohn durften sich *Escher von der Linth* nennen. Heute ist dieser Zweig ausgestorben.
Die meisten heutigen *von* gehen auf Verleihungen aus dem Ausland zurück. Adelsbriefe wurden als Dank für Dienste in Militär oder Verwaltung ausgestellt. Auch konnten sie mit klingender Münze erworben werden. Das *von* konnte vor den Namen gestellt werden: So in Graubünden: von Castelberg, von Planta, von Sprecher, von Salis u. a. m. In Luzern wurde es häufiger hintangesetzt: Meyer von Schauensee, Pfyffer von Altishofen, Segesser von Brunegg u. a. m.; ebenso in Solothurn: Sury von Aspermont. In Bern finden wir im *von* nicht nur Erinnerungen an Landvogteien: von Erlach, von Tavel, von Graffenried, von Wattenwil, sondern auch weiterlebende Bürgerrechte, wie die oft langen Aufzählungen in Zivilstandsnachrichten zeigen. Daneben sind auch Adelsfamilien ohne überlieferte örtliche Bindungen zu erwähnen: von May, von Haller, von Stürler. Schließlich sind noch die vorab im Oberland überlieferten Namen zu erwähnen: von Almen, von Siebenthal, von Grüningen u. a. m., wo die Verbundenheit mit der Scholle im Namen überlebt.
Im Telefonbuch sind diese *von*-Namen so aufgeführt, wie es dem Benützer am besten dient, so daß er leicht findet, was er sucht, nämlich alles unter *V*, unabhängig davon, ob in zwei Wörtern oder zusammen: neben Vonaesch auch Vonäsch und von Aesch, neben Vonmoos auch von Moos.
Obwohl die *von* in Graubünden noch einem Adelstitel gleichkommen und im Telefonbuch damit geehrt werden, ist er im letzten Jahrhundert gesetzlich abgeschafft worden und lebt nur gewohnheitsrechtlich weiter. In denselben Familien Planta oder Salis führen ihn einzelne Glieder, andere nicht. Es kommt sogar vor, daß ihn Sohn oder Tochter wieder aufnehmen, nachdem ihn der Vater abgelegt hat. Zivilstandsregister werden dadurch nicht behelligt, und im Telefonbuch bleiben sie unter P und S, was die richtige und auch praktische Lösung ist.
So ergibt sich auch die naheliegende Betonung: Sie soll auf den Namen fallen, ob ein Adelsprädikat geführt wird oder nicht. Ob es sich also um einen Schultheß, einen von Schultheß, oder gar einen von Schultheß-Rechberg handelt, der Ton fällt auf „Schult-". *Hans Herold*

Nachwort der Schriftleitung: Uns scheint, daß hier doch ein Unterschied gemacht werden muß, dann nämlich, wenn das ‚von' eben nichts mit Adel zu tun hat, also reine Flurbezeichnung ist und vom Sprachgebrauch her ja auch den Ton trägt: von Burg, von Flüh, von Euw usw., also auch von Aesch, von Moos usw.